

Satzung über die Erhebung von Oberflächenwassergebühren für die Oberflächenentwässerung der Stadt Schwedt/Oder (Oberflächenwassergebührensatzung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder betreibt die öffentliche Regenwasserkanalisation zur Beseitigung des Oberflächenwassers nach Maßgabe der: Oberflächenentwässerungssatzung der Stadt Schwedt/Oder zur Regelung der Oberflächenwasserentwässerung von Grundstücken und Straßen sowie deren Anschluss an die öffentliche Regenwasserkanalisation.
- (2) Für die Inanspruchnahme, die Kosten der Unterhaltung und der laufenden Instandsetzung der öffentlichen Regenwasserkanalisation sowie die Herstellung der Anschlussleitungen erhebt die Stadt von den mittelbar, unmittelbar sowie tatsächlich angeschlossenen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes Oberflächenwassergebühren (im Folgenden Regenwassergebühren genannt).

§ 2 Gegenstand der Gebührempflicht

- (1) Der Regenwassergebührempflicht unterliegen Grundstücke, die an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 3 Gebührenmaßstab/Gebührenhöhe

- (1) Die Regenwassergebühr bemisst sich nach der angeschlossenen bebauten/überbauten oder befestigten Grundstücksfläche (in m²) – im Folgenden angeschlossene Grundstücksfläche genannt –, von der Regenwasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation gelangt.
- (2) Unter bebauter/überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Werkstätten, Garagen, Carports. Diese Flächen gehen zu 100 % in die Berechnung der angeschlossenen Grundstücksfläche ein.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit nicht in den überbauten Flächen bereits enthalten – u. a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit wasserundurchlässigen und -teildurchlässigen Oberflächenmaterialien. Im Einzelnen gelten folgende Ansätze bei der Berechnung der angeschlossenen Grundstücksfläche:
 - wasserundurchlässiges Oberflächenmaterial (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss) – 100 %,
 - engfugiges Betonpflaster – 90 %,
 - Natursteinpflaster – 70 %,
 - breitfugiges Betonpflaster (z. B. Rasenpflaster und Rasengitterplatten) – 50 %,
 - Wege, Plätze mit wassergebundener Decke – 40 %,
- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Oberflächenwasser:
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Regenwasserkanalisation zugeleitet wird (mittelbarer Anschluss);
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Regenwasserleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation gelangt (unmittelbarer Anschluss),
 - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Regenwasserkanalisation in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Die Regenwassergebühr wird als Jahresgebühr errechnet und richtet sich nach der angeschlossenen, bebauten/überbauten sowie befestigten Grundstücksfläche.
- (6) Die Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen geschieht durch Selbstanzeige des Grundstückseigentümers. Dazu werden von der Stadt Erhebungsbogen ausgegeben, in die die für die Gebührenfestlegung notwendigen Daten eingetragen werden müssen.
- (7) Bei fehlender oder lückenhafter Rückmeldung wird die angeschlossene Grundstücksfläche nach vorhandenen Bestandsunterlagen geschätzt.

- (8) Die Stadt behält sich vor, in Einzelfällen die Ermittlung der Anschlussflächen vor Ort vorzunehmen und die Art der Wassereinleitung zu kontrollieren.
- (9) Der Gebührensatz beträgt kalenderjährlich 0,62 Euro je angeschlossenem Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Oberflächenwasser für bereits angeschlossene Grundstücke beginnt am 01. Januar des Veranlagungsjahres. Für Neuanschlüsse beginnt sie mit dem Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Regenwasserkanalisation folgenden Monats.
- (2) Erhebungszeitraum für die Regenwassergebühr ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Regenwassergebühr nur für den Restteil des Jahres für volle Monate erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Regenwasserkanalisation. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Regenwassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 5 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Regenwassergebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid der Stadt bekannt gegeben. Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Abgabenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben.
- (2) Die Fälligkeit der über Gebührenbescheid angeforderten Gebühr wird durch die Stadt in vier Teilbeträgen (15. Februar; 15. Mai; 15. August und 15. November eines jeden Veranlagungsjahres) festgesetzt. Bei Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres und bei Nachforderungen werden die Gebühren einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Fälligkeit der Regenwassergebühr zum 1. Juli eines jeden Veranlagungsjahres als einmaliger Betrag festgesetzt werden.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer und an deren Stelle die Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigte im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt Schwedt/Oder jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Regenwassergebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Schwedt/Oder das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Stadt Schwedt/Oder vom Veräußerer und auch vom Käufer innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Den Eigentumswechsel haben sowohl der bisherige, als auch der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Für Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 10 (Inkrafttreten)

Originalsatzung vom 1. Oktober 2002: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 12. September 2002, Vorlage-Nr. 667/02, Beschluss-Nr. 598/23/02, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 13. November 2002
1. Änderung vom 26. September 2006: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 21. September 2006, Vorlage-Nr. 412/06, Beschluss-Nr. 362/19/06, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 11. Oktober 2006
2. Änderung vom 13. September 2011: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 8. September 2011, Vorlage-Nr. 241/11, Beschluss-Nr. 201/14/11, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 28. September 2011
3. Änderung vom 7. Dezember 2018: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 6. Dezember 2018, Vorlage-Nr. 397/18, Beschluss-Nr. 338/20/18, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 22. Dezember 2018
4. Änderung vom 9. September 2022: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 7. September 2022, Nummer BV/397/22, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 28. September 2022